## Erläuterungen zur Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 1 WasgefStAnlV

Die Betreiber haben Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WasgefStAnlV durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Eine Liste der im Landkreis bisher tätigen Sachverständigen steht bei den Formularen bereit.

Nachfolgend sind Prüfanlässe und Prüffristen aufgeführt:

- 1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung alle fünf Jahre
- 2. bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten alle zweieinhalb Jahre
- 3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
- 4. bei Stillegung einer Anlage,
- 5. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,

Prüfungen sind nicht für alle Anlagen, sondern in Abhängigkeit von der Einbauart, der Gefährdungsstufe der Anlage sowie vom Standort erforderlich:

regelmäßige Prüfpflicht	außerhalb von Wasserschutzgebieten	in Wasserschutzgebieten (außer Zone III B)
unterirdische Anlagen oder Anlagenteile	alle 5 Jahre	alle 2 ½ Jahre
oberirdische Anlagen	prüfpflichtig alle 5 Jahre	
für flüssige und gasförmige Stoffe	Stufe C und D	Stufe B, C und D
für feste Stoffe	Stufe D	Stufe C und D
JGS – Anlagen	nein	nein

## Prüfpflichten für Anlagen im Überschwemmungsgebiet

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen. Für bestehende Anlagen ist nach Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung innerhalb von 2 Jahren eine Prüfung durchführen zu lassen . Wiederkehrende Prüfungen sind nach einer wesentlichen Änderung der Anlage erforderlich.